

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzungsart:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>	<b>Datum:</b>
Haupt- und Finanzausschuss Rieden	öffentlich	Entscheidung	22.08.2023

<b>Verfasser:</b> Ursula Suchowski	<b>Fachbereich 3</b>
------------------------------------	----------------------

### **Tagesordnung:**

#### **Anhebung der Hundesteuersätze in der Ortsgemeinde Rieden**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

#### **Sachverhalt:**

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Das ordnungspolitische Ziel ist es, den Hundebestand zu beschränken.

Das vorläufige Ergebnis der Erträge aus der Festsetzung der Hundesteuer beträgt bisher für das Jahr 2023 = 7.440,00 EUR. (Stand 31.07.2023). Im Jahr 2022 konnten Erträge in Höhe von 7.378,-- EUR erzielt werden.

Die Hundesteuersätze wurden in der Ortsgemeinde Rieden zuletzt zum 01.01.2020 wie folgt erhöht:

Von 36,-- Euro auf 48,-- Euro für den ersten Hund, von  
72,-- Euro auf 84,-- Euro für den zweiten Hund, und von  
120,-- Euro auf 132,-- Euro für jeden weiteren Hund erhöht.  
Für gefährliche Hunde wurden bis 31.12.2019 je Hund 360 Euro erhoben.

Die Ortsgemeinde Rieden erhebt seit 01.01.2020 folgende Hundesteuersätze:

48,-- Euro für den ersten Hund  
84,-- Euro für den zweite Hund und  
132,-- Euro für jeden weiteren Hund.

Für gefährliche Hunde erhebt die Ortsgemeinde Rieden seit 01.01.2020

360,-- Euro für den ersten Hund  
480,-- Euro für den zweite Hund und  
600,-- Euro für jeden weiteren Hund.

In der Ortsgemeinde Rieden werden zurzeit insgesamt 132 Hunde gehalten, davon sind

103 Ersthunde  
20 Zweithunde,  
6 weitere Hunde und  
3 Hunde, die von der Hundesteuer befreit sind.

In den anderen verbandsangehörigen Gemeinden sind die Hebesätze wie folgt festgesetzt (Stand 2021):

	1.Hund	2. Hund	jeder weitere Hund
Mendig	48,00	72,00	90,00
Bell	48,00	84,00	120,00
Bell für gefährliche Hunde:	360,00	480,00	600,00
Thür	36,00	72,00	120,00
Volkesfeld	36,00	72,00	120,00

Angaben in EUR

Bei der Festsetzung der Steuersätze ist zu beachten, dass die Höhe des Steuersatzes keine erdrosselnde Wirkung haben darf. Dies ist dann gegeben, wenn die Festsetzung darauf ausgerichtet ist, die Erfüllung des Steuertatbestandes praktisch unmöglich zu machen.

Dazu ist anzumerken, dass Steuern Geldleistungen sind, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein (geregelt in § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung).

Unter Berücksichtigung, dass bei An- bzw. Abmeldungen von Hunden im Laufe des Jahres die Berechnung der Hundesteuer nach einzelnen Monaten erfolgt, ist es sinnvoll, dass die Steuersätze – wie bisher – durch 12 Kalendermonate teilbar sind.

### **Hinweis zur Finanzierung:**

Entfällt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Hundesteuersätze ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festzusetzen:

für den ersten Hund	_____	EUR
für den zweiten Hund	_____	EUR
für jeden weiteren Hund	_____	EUR
für den ersten gefährlichen Hund	_____	EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	_____	EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	_____	EUR

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenenthaltungen